Aus der Sitzung des Gemeinderates am 30.11.2022

Kalkulation und Festsetzung der Abwassergebühren für die Jahre 2023 und 2024

Die Abwassergebühr wurde letztmalig im Jahr 2020 für die Jahre 2021 und 2022 kalkuliert.
Dabei wurden für die einzelnen Jahre folgende Gebührensätze kalkuliert:

Zeitraum	2021	2022
Schmutzwassergebühr in EUR/m³	**2,52**	**2,51**
davon		
Anteil Klärbereich in EUR/m³	1,77	1,66
Anteil Kanalbereich in EUR/m³	0,75	0,85
Niederschlagsgebühr in EUR/m²	**0,27**	**0,32**
davon		
Anteil Klärbereich in EUR/m²	0,02	0,02
Anteil Kanalbereich in EUR/m²	0,25	0,30
Abwasseranlieferung in EUR/m³	**4,42**	**4,16**

Für die Gebührenkalkulation für die Jahre 2021 und 2022 wurden die Ausgaben- und Einnahmeansätze, das Anlagevermögen, die Abschreibungen und die kalkulatorischen Kosten unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen (Umsetzung der Eigenkontrollverordnung, Durchführung Strukturgutachten) fortgeschrieben. Für die kalkulatorische Verzinsung wurde ein Zinssatz von 3,6 % angesetzt.

Als Bemessungsgrundlage wurde eine Abwassermenge von 196.000 m³ angesetzt. Für die Berechnung der Niederschlagsgebühr wurde eine abflussrelevante Fläche von 424.000 m² zugrunde gelegt. Es wurde eine Verrechnung von Kostenüberdeckungen der gebührenrechtlichen Ergebnisse der Jahre 2016/2017 (zweijährige Kalkulation), 2018 und 2019 vorgenommen. Über entsprechende Verteilungsschlüssel werden die jeweiligen Ansätze den Kostenstellen Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Straßenentwässerung zugeordnet.

Festgesetzt wurden die Gebühren nach den einzelnen Jahren wie in der Kalkulation berechnet.

Für die Gebührenkalkulation für die Jahre 2023 und 2024 durch das Fachbüro Heyder und Partner wurden die Ausgaben- und Einnahmeansätze, das Anlagevermögen, die Abschreibungen und die kalkulatorischen Kosten unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen (weitere Umsetzung der Eigenkontrollverordnung) fortgeschrieben. Für die kalkulatorische Verzinsung wurde ein Zinssatz von 3,5 % angesetzt.

Als Bemessungsgrundlage wurde eine Abwassermenge von 205.500 m³ angesetzt. Für die Berechnung der Niederschlagsgebühr wurde eine abflussrelevante Fläche von 424.700 m² zugrunde gelegt.

Aus den Haushaltsjahren 2018 bis 2021 sind gemäß gebührenrechtlicher Ergebnisermittlung getrennt nach Schmutzwasser- und Niederschlagsgebühr folgende Überdeckungen vorhanden:

Jahr	Schmutzwassergebühr		Niederschlagswassergebühr	
2018	Überdeckung	48.729,96 €	Überdeckung	22.432,78 €
2019	Überdeckung	58.681,84 €	Überdeckung	6.505,66 €
2020	Unterdeckung	8.276,59 €	Überdeckung	22.254,97 €
2021	Überdeckung	106.138,95 €	Überdeckung	95.143,08 €

Gem. § 14 Abs. 2 KAG sind Gewinne zwingend binnen fünf Jahren auszugleichen, Verluste können nur in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Für die Schmutzwassergebühr sind folgende Verrechnungen der Überdeckungen vorgesehen: Der Ausgleich der Überdeckung aus der Nachkalkulation 2018 erfolgte mit einem Betrag in Höhe von je 15.000 EUR für die Gebührenkalkulation für die Jahre 2021 und 2022. Der verbleibende Betrag in Höhe von 18.729,96 EUR wird zum Ausgleich in die Kalkulation 2023 eingestellt. Der Ausgleich der Überdeckung aus der Nachkalkulation 2019 erfolgte mit einem Betrag in Höhe von 30.000 EUR für die Gebührenkalkulation des Jahres 2022. Der verbleibende Betrag in Höhe von 28.681,84 EUR wird mit je 14.340,92 EUR zum Ausgleich in die Kalkulation 2023 und 2024 eingestellt. Der Ausgleich der Unterdeckung aus der Nachkalkulation 2020 in Höhe von 8.276,59 EUR wird zum Ausgleich in die Kalkulation 2023 eingestellt. Der Ausgleich der Überdeckung aus der Nachkalkulation 2021 in Höhe von 106.138,95 EUR wird mit je 26.790,62 EUR zum Ausgleich in die Kalkulation 2023 und 2024 eingestellt. Die verbleibende Überdeckung in Höhe von 53.581,22 EUR wird zum Ausgleich in den Jahren 2025 und 2026 herangezogen.

Für die Niederschlagswassergebühr sind folgende Verrechnungen der Überdeckungen vorgesehen: Der Ausgleich der Überdeckung aus der Nachkalkulation 2018 erfolgte mit einem Betrag in Höhe von insgesamt 16.000 EUR für die Gebührenkalkulation für die Jahre 2021 und 2022. Der verbleibende Betrag in Höhe von 6.432,78 EUR wird zum Ausgleich in die Kalkulation 2023 eingestellt. Der Ausgleich der Überdeckung aus der Nachkalkulation 2019 erfolgte mit einem Betrag in Höhe von 6.505,66 EUR für die Gebührenkalkulation des Jahres 2021. Der Ausgleich der Überdeckung aus der Nachkalkulation 2020 in Höhe von 22.254,97 EUR wird mit je 7.418,33 EUR zum Ausgleich in die Kalkulation 2023 und 2024 eingestellt. Die verbleibende Überdeckung in Höhe von 7.418,33 wird zum Ausgleich im Jahr 2025 herangezogen. Der Ausgleich der Überdeckung aus der Nachkalkulation 2021 in Höhe von 56.323,88 EUR wird mit je 14.080,97 EUR zum Ausgleich in die Kalkulation 2023 und 2024 eingestellt. Die verbleibende Überdeckung in Höhe von 28.161,94 EUR wird zum Ausgleich in den Jahren 2025 und 2026 herangezogen.

Über entsprechende Verteilungsschlüssel werden die jeweiligen Ansätze den Kostenstellen Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Straßenentwässerung zugeordnet.

Die Gebührenkalkulationen für die Jahre 2023 und 2024 weisen für die Schmutzwassergebühr und Niederschlagsgebühr unter Berücksichtigung der Verrechnung der Kostenüberdeckungen folgende Gebührensätze aus:

Zeitraum	**2023**	**2024**
Schmutzwassergebühr in EUR/m³	**2,87**	**2,94**

Zeitraum	**2023**	**2024**
Niederschlagsgebühr in EUR/m²	**0,18**	**0,20**

Die Verwaltung hat empfohlen, die Gebühren getrennt nach den einzelnen Jahren festzusetzen.
Bei der Festsetzung von Durchschnittsgebühren ist zur Ermittlung einer Kostenüber- bzw. -unterdeckung auf die Erträge und Aufwendungen des gesamten Kalkulationszeitraums abzustellen. Auch beginnt hier die 5-jährige Ausgleichsfrist erst nach Ablauf des gesamten Kalkulationszeitraums zu laufen.

Nach der Vorstellung der Gebührenkalkulation durch Herrn Heyder vom Büro Heyder und Partner sowie nach der erfolgten Beratung hat der Gemeinderat wie folgt beschlossen:

1. Die Gebührenkalkulationen für die getrennte Abwassergebühr der Gemeinde Engstingen für die Jahre 2023 und 2024 werden beschlossen.

2. Der kalkulatorische Zinssatz wird auf 3,5 % festgesetzt.

3. In die Gebührenkalkulation für die Schmutzwassergebühr des Jahres 2023 wird aus der Überdeckung des Jahres 2018 ein Betrag in Höhe von 18.729,96 EUR, aus der Überdeckung des Jahres 2019 ein Betrag in Höhe von 14.340,92 EUR, aus der Unterdeckung des Jahres 2020 ein Betrag von 8.276,59 EUR und aus der Überdeckung des Jahres 2021 ein Betrag in Höhe von 26.790,62 EUR zur Verrechnung und zum Ausgleich übertragen. Für die Schmutzwassergebühr des Jahres 2024 wird aus der Überdeckung des Jahres 2019 ein Betrag in Höhe von 14.340,92 EUR und aus der Überdeckung des Jahres 2021 ein Betrag in Höhe von 26.790,62 EUR zur Verrechnung und zum Ausgleich übertragen. Die noch nicht ausgeglichenen Beträge aus Überdeckungen werden in Kalkulationen in Folgejahren ausgeglichen.

4. In die Gebührenkalkulation für die Niederschlagswassergebühr des Jahres 2023 wird aus der Überdeckung des Jahres 2018 ein Betrag in Höhe von 6.432,78 EUR, aus der Überdeckung des Jahres 2020 ein Betrag in Höhe von 7.418,32 EUR und aus der Überdeckung des Jahres 2021 ein Betrag in Höhe von 14.080,97 EUR zur Verrechnung und zum Ausgleich übertragen. Für die Niederschlagswassergebühr des Jahres 2024 wird aus der Überdeckung des Jahres 2020 ein Betrag in Höhe von 7.418,32 EUR und aus der Überdeckung des Jahres 2021 ein Betrag in Höhe von 14.080,97 EUR zur Verrechnung und zum Ausgleich übertragen. Die noch nicht ausgeglichenen Beträge aus Überdeckungen werden in Kalkulationen in Folgejahren ausgeglichen.

5. Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung für das Jahr 2023 wird auf 2,87 EUR/m^3 festgesetzt, die Gebühr für das Jahr 2024 wird auf 2,94 EUR/m^3 festgesetzt.

6. Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung für das Jahr 2023 wird auf 0,18 EUR/m^2 festgesetzt, die Gebühr für das Jahr 2024 wird auf 0,20 EUR/m^3 festgesetzt.

7. Die beiden Satzungen zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Engstingen werden beschlossen.

Die entsprechenden Satzungen werden in diesem Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

Kalkulation und Festsetzung der Wasserverbrauchsgebühren für die Jahre 2023 und 2024

Die Bemessungsgrundlage für den aktuellen Wasserpreis ist die Gebührenkalkulation aus dem Jahre 2020 für die Jahre 2021 und 2022; die Gebühr wurde zuletzt zum 01.01.2022 auf 2,54 €/m^3 festgesetzt. Die Wasserversorgungssatzung wurde entsprechend geändert. Die Kalkulation wurde nun für die Jahre 2023-2024 überarbeitet.

Die vorliegende Kalkulation basiert auf folgenden Datengrundlagen:

- fortgeschriebene vorläufige Rechnungsergebnisse des Wirtschaftsplans 2021 unter Berücksichtigung des laufenden Wirtschaftsjahres 2022

- Berücksichtigung der gestiegenen Energiekosten (insbesondere Strompreis)

- fiktiv fortgeschriebener Anlagennachweis

- fiktiv fortgeschriebenen Fremdkapitalzinsen

Auch die Grundgebühren wurden in diesem Zuge überprüft. Der Gemeindetag empfiehlt dabei, nicht mehr als 25% der Fixkosten in die Bemessung der Grundgebühren einzubeziehen. Zu den Fixkosten in

diesem Sinne gehören die anteiligen Personalkosten der Verwaltung, Arbeitslöhne, Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten sowie Sachbedarf an Postgebühren und Schreibmaterial.

Nach der Eigenbetriebsverordnung kann für die gemeindlichen Einrichtungen ein Preisnachlass gewährt werden. Dieser beträgt momentan 10%. Abgegeben werden rund 6.400 m³ Wasser pro Jahr.

Die Verwaltung hat empfohlen, auf Basis der Gebührenkalkulation die Wasserverbrauchsgebühr für das Jahr 2023 mit 3,01 €/m³ und für das Jahr 2024 mit 2,98 €/m³ festzulegen.

Die Grundgebühr soll für die Jahre 2023 und 2024 wie folgt festgelegt werden:

Dauerdurchfluss Q_3 in m³/h	bis 4	6,3 und 10	16	25 und größer
bzw. Nenndurchfluss Q_n in m³/h	bis 2,5	3,5 und 6	10	15 und größer
Überlastdurchfluss Q_4 in m³/h	bis 5	7,875 und 12,5	20	31,25 und größer
bzw. Maximaldurchfluss Q_{max} in m³/h	bis 5	7 und 12	20	30 und größer
€/Monat	3,80	7,60	15,21	22,81

Im Anschluss an die Beratung hat der Gemeinderat wie folgt beschlossen:

1. Die vorgelegte Gebührenkalkulation für den Eigenbetrieb Wasserversorgung der Gemeinde Engstingen wird beschlossen.

   Die Grundgebühr für die Jahre 2023 und 2024 wird wie folgt festgelegt:

Dauerdurchfluss Q_3 in m³/h	bis 4	6,3 und 10	16	25 und größer
bzw. Nenndurchfluss Q_n in m³/h	bis 2,5	3,5 und 6	10	15 und größer
Überlastdurchfluss Q_4 in m³/h	bis 5	7,875 und 12,5	20	31,25 und größer
bzw. Maximaldurchfluss Q_{max} in m³/h	bis 5	7 und 12	20	30 und größer
€/Monat	3,80	7,60	15,21	22,81

   Die Wasserverbrauchsgebühr für das Jahr 2023 wird mit 3,01 €/m³ und für das Jahr 2024 mit 2,98 €/m³ festgelegt.

2. Die vorgelegte Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Engstingen wird beschlossen.

Die entsprechende Satzung wird in diesem Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Engstingen

Der Landtag Baden-Württemberg hat am 17.06.2020 eine Änderung des Eigenbetriebsgesetzes beschlossen (GBI.-BW 2020,403). In Anlehnung an die Regelungen der Kommunalen Doppik wird im Eigenbetriebsgesetz der Vermögensplan durch einen Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm ersetzt und der Jahresabschluss um eine Liquiditätsrechnung ergänzt. § 12 EigBG (Vermögen des Eigenbetriebs) wird komplett neu gefasst. Die Ausstattung des Betriebs mit Stammkapital ist künftig fakultativ. Die Gemeinde wird lediglich verpflichtet, den Eigenbetrieb mit den zur Aufgabenerfüllung notwendigen Finanz- und Sachmitteln auszustatten. Die Buchhaltung ist zwingend in Form der doppelten Buchführung zu führen. Das Wahlrecht zur Führung des Eigenbetriebs nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches oder der Vorschriften der kommunalen Doppik bleibt erhalten. Die Ausübung dieses Wahlrechts ist allerdings in der Betriebssatzung zu verankern. Die Änderungen des Eigenbetriebsrechts sind spätestens ab 2023 anzuwenden.
Die Wasserversorgung Engstingen wird durch die KOBERA steuerlich beraten. Diese empfiehlt das Wahlrecht, den Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches oder den Vorschriften der kommunalen Doppik zu führen, in der Betriebssatzung mit Wirkung zum 01.01.2023 zu verankern.
Die genannte Regelung wird im Rahmen einer Änderungssatzung eingepflegt.

Im Anschluss an die Beratung hat der Gemeinderat die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Engstingen mit folgendem Inhalt beschlossen:

„In der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Wasserversorgung Engstingen“ wird ein neuer Paragraph eingeführt:

§ 4 Wirtschaftsjahr, Jahresabschluss und Wirtschaftsführung

(1) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

(2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen gemäß § 12 Eigenbetriebsgesetz auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.“

-Fortsetzung im nächsten Amtsblatt-